

## Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Dort werden die Belange der Kindertagespflege und der Großtagespflege umfassend geregelt. Diese Regelungen dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

## Leistungen der Stadt Pulheim

Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere fachliche Begleitung der Kindertagespflege (§ 23 Abs.1 SGB VIII).

Die Stadt Pulheim gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 24 SGB VIII), eine leistungsgerechte und angemessene laufende Geldleistung an die geeigneten Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten (§ 90 SGB VIII und § 23 Abs. 1 KiBiz NRW)

## 1. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflege und finanzielle Förderung

- (1.1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle (oder einer Tageseinrichtung).
- (1.2) Ein Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, muss zumindest mit einer personensorgeberechtigten Person im Stadtgebiet Pulheim mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (1.3) Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 des Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) verfügen und Kindertagespflege im Rahmen dieser Richtlinien anbieten. Es gilt das Zuzahlungsverbot nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), ausgenommen ist das Verpflegungsgeld.
- (1.4) Die Kindertagespflege kann nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) auch im Haushalt der Eltern erfolgen. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet. Eine Pflegeerlaubnis ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings muss diese Person für die Tätigkeit geeignet sein. Die Geeignetheit ergibt sich aus § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die Geeignetheit der Person ist vom Jugendamt festzustellen (nach Ziffer 5).

Zwischen der Kinderfrau/dem Kindermann und den Eltern besteht in der Regel ein Beschäftigungsverhältnis, das heißt die Sorgeberechtigten sind Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Zu beachten ist, dass die Eltern als Arbeitgeber ihren Pflichtanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Gesamteinkommen aus dem vereinbarten Arbeitsentgelt und der möglicherweise erhaltenen Geldleistung, aufbringen müssen.

## 2. Betreuungsumfang

- (2.1) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Folgende Betreuungsformate werden von den Kindertagespflegstellen angeboten:

bis zu 25 Stunden pro Woche  
bis zu 35 Stunden pro Woche  
bis zu 45 Stunden pro Woche

Der Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren ist grundsätzlich mit 25 Wochenstunden erfüllt (Mindestförderung). Eine vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit führt nur zu einem erhöhten

Rechtsanspruch, wenn hierfür ein individueller Bedarf begründet ist. Die Begründung liegt vor, wenn die Erziehungsberechtigten im entsprechenden Stundenumfang:

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- c) einen Sprach- oder Integrationskurs besuchen oder
- d) Angehörige pflegen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über den Betreuungsbedarf beizufügen.

- (2.2) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Beginn der Kindertagespflege eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in Anlehnung an das 'Berliner Modell' erfolgt.
- (2.3) Schließzeiten im Rahmen des bezahlten Urlaubes der Kindertagespflegeperson sind im Umfang von 27 Arbeitstagen im Jahr möglich und sollen rechtzeitig zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgestimmt werden. In dieser Zeit sind die Personensorgeberechtigten für die Betreuung verantwortlich. An gesetzlichen Feiertagen (inklusive Rosenmontag) findet kein Angebot der Kindertagespflege statt.
- (2.4) Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage gemäß Nr. 2.3 entsprechend.
- (2.5) Im Krankheitsfall der in Pulheim tätigen Kindertagespflegeperson kann ab dem 2. Krankheitstag eine Ersatzbetreuung von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt werden (§ 23 Abs. 4 SGB VIII und § 22 Abs. 2 Ziffer 4 KiBiz NRW).

In Pulheim werden derzeit drei Vertretungsmodelle vorgehalten

(2.5.1) Vertretungsmodell mit festangestellter Kindertagespflegeperson bei der Stadt Pulheim

Befindet sich ein Tageskind in einer Kindertagespflegestelle mit Anbindung an das Vertretungsmodell, so können die Personensorgeberechtigten ihr Kind dort, sofern Kapazität, in die Ersatzbetreuung geben.

(2.5.2) Kindertagespflegestellen mit angestellter Vertretungskraft

Hat eine Kindertagespflegestelle eine eigene Vertretungskraft mit Pflegeerlaubnis angestellt, übernimmt die Stadt Pulheim die nachgewiesenen Personalkosten für den anerkennungsfähigen Vertretungszeitraum.

(2.5.3) Tandemmodell

Soweit sich zwei oder mehrere Kindertagespflegestellen gegenseitig im Krankheitsfall vertreten, besteht Anspruch auf die finanzielle Förderung für den Vertretungszeitraum. Es können höchstens 5 Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (3.1) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Die finanzielle Förderung eines Kindes in Kindertagespflege kann frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen (Antrag auf Kindertagespflege und Anlage 1 zum Antrag sind auf der Homepage der Stadt Pulheim hinterlegt).
- (3.2) Eine Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden kann von den Sorgeberechtigten schriftlich beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt zum 01. des Folgemonats nach schriftlicher Antragstellung.
- (3.3) Eine dauerhafte Verringerung der bewilligten Betreuungsstunden ist unverzüglich von den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson schriftlich mitzuteilen und wird ab dem 01. des Folgemonats entsprechend des neuen Betreuungsbedarfs festgesetzt.

- (3.4) Die Kündigungsfrist eines Kindertagespflegeverhältnisses beträgt vier Wochen zum Monatsende. Innerhalb des ersten Monats des Kindertagespflegeverhältnisses kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist kann entfallen, sofern der Platz nahtlos durch ein nachrückendes Kind belegt werden kann. Die Kündigung ist gegenüber der Tagespflegeperson auszusprechen und dem Jugendamt in Kopie zuzuleiten. Die Bewilligung der finanziellen Förderung wird entsprechend aufgehoben.
- (3.5) Eine gleichzeitige Belegung von 2 Betreuungsangeboten durch das gleiche Kind ist ausgeschlossen.
- (3.6) Wird das Betreuungsverhältnis auf Initiative der Kindertagespflegeperson beendet (z.B. durch Beendigung der Tätigkeit), so endet die finanzielle Förderung für die Kindertagespflegeperson mit Ablauf des Betreuungsverhältnisses.

#### **4. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Kindertagespflege**

Von den Personensorgeberechtigten (Eltern) werden für die Inanspruchnahme der bewilligten Kindertagespflege Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Die Beiträge werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Beiträge richten sich nach den bewilligten Betreuungsstunden und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Das Weitere regelt die Satzung.

#### **5. Pflegeerlaubnis - Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson**

Voraussetzung für die Vermittlung und finanzielle Förderung von Kindertagespflege und die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Verwaltung des Jugendamtes ist die Eignung der Tagespflegeperson. Die Eignung im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz). Das Jugendamt stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Im Einzelnen sind das:

##### **(5.1) Persönliche Sachkompetenz**

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie
- Körperliche und seelische Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Reflexion
- Langfristiges Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mindestens 3 Jahre)
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Fähigkeit, sich hinreichend in der deutschen Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat B1)

##### **(5.2) Qualifikationsnachweis**

- a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine sozialpädagogische Ausbildung \*) und entweder über Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern zwischen 0-3 Jahren oder über 80 Stunden Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für sozialpädagogische Fachkräfte.
- b) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Kinderpfleger/In mit Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) von 160 Stunden.

\*) Zu den pädagogische Fachkräften in der Kindertagespflege zählen gemäß Definition der Landesjugendämter:

- staatlich anerkannte Erzieher/innen
- staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen
- Absolventen/innen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik
- Absolventen/innen von Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik

- c) Die Kindertagespflegeperson hat die 160stündige Qualifizierung zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert.
- d) Die Kindertagespflegeperson hat eine Qualifizierung in anderer Weise nachgewiesen, und das Jugendamt hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt.

Zusätzlich ist für alle Kindertagespflegepersonen folgender Nachweis zu erbringen:

- Die Kindertagespflegeperson weist einen Kurs „Erste Hilfe am Kind“ für Erzieherinnen nach. Ein Nachweis über die Auffrischung ist alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
- Die Kindertagespflegeperson legt eine Infektionsschutzbelehrung vom Gesundheitsamt vor. Diese muss alle 2 Jahre aufgefrischt und vorgelegt werden.

#### (5.3) Kindgerechte Räumlichkeiten

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- ausreichend Schlafgelegenheiten,
- ausgestatteter Wickelplatz,
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur.

#### (5.4) Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG ohne relevante Einträge

- von allen Jugendlichen und Erwachsenen im Haushalt, in dem Kinder aufgenommen werden sollen (beim Einwohnermeldeamt zu beantragen).

#### (5.5) Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

- von allen Haushaltsangehörigen (Vordruck vom Jugendamt), wenn die Betreuung im eigenen Haushalt stattfinden soll.

#### (5.6) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege ist ein kontinuierlich fortschreitender Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI Curriculums hinaus notwendig. Dieser erfolgt durch tätigkeitsbegleitende fachliche Informations- und Austauschtreffen (Praxisbegleitung) sowie Fortbildungen, die vom Jugendamt angeboten werden.

- Die Teilnahme an fachlichen Informations- und Austauschtreffen ist für die Kindertagespflegepersonen in Pulheim verpflichtend. Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis sind pro Jahr 8 Stunden Praxisbegleitung nachzuweisen.

### **6. Mitteilungspflichten**

(6.1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gemäß § 67 SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

(6.2) Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung der monatlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- krankheitsbedingte Vertretungen (s. Nr. 2.5)
- Die Mitteilungspflicht gilt im besonderen Maße für Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. Fragestellungen des Kinderschutzes (§ 8 a SGB VII).

## 7. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sind bei der Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Kindertagespflegestelle der Kindertagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung zu ersetzen. Weiter hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alters- und Krankenversicherung aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Rahmen dieser Richtlinien.

### (7.1) Förder- und Sachleistung

Die Stadt Pulheim gewährt der Kindertagespflegeperson für ihre Aufwendungen eine laufende Geldleistung. Diese setzt sich aus einem Betrag für die Erziehungsleistung und einem Sachaufwand für die Betriebskosten zusammen. Kosten für Verpflegung sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in angemessener Höhe gesondert abzurechnen.

Stufe 1: Anerkennungsbetrag der Förderleistung 3,20 € zuzüglich 1,80 € Sachleistung pro Stunde/Kind

- Pflegeerlaubnis mit Nachweis des Qualifizierungskurses von 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI.

Stufe 2: Anerkennungsbetrag der Förderleistung 3,70 € zuzüglich 1,80 € Sachleistung pro Stunde/Kind

- Pflegeerlaubnis mit Nachweis des Qualifizierungskurses von 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI und fünfjährige Erfahrung als Tagespflegeperson nach erstmaliger Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Oder

- Pflegeerlaubnis als sozialpädagogische Fachkraft (nach Ziffer 5.2)
  - mit Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern zwischen 0-3 Jahren oder
  - 80 Stunden Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für sozialpädagogische Fachkräfte.

Oder

- staatlich geprüfte Kinderpfleger/Innen mit Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) von 160 Stunden.

### (7.2) Erhöhte Sachleistung

Findet die Kindertagespflege in eigens angemieteten Räumen oder in im Eigentum befindlichen Räumen statt, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, erhöht sich die Sachleistung um 0,10 € pro Stunde und Kind auf 1,90 €. Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ein Nachweis vorzulegen.

### (7.3) Kinder mit besonderen Bedürfnissen/erhöhter Förderbedarf

Tageskinder mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und nachgewiesenem erhöhten Förderbedarf sollen nur zu einer Kindertagespflegeperson mit entsprechender Zusatzqualifizierung vermittelt werden. Führt diese Betreuung zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, wird die Sachleistung und die Förderleistung verdoppelt.

### (7.4) Berechnung und Auszahlung

Die Berechnung der laufenden Geldleistung (Sachkosten und Erziehungsleistung der Tagespflegeperson) erfolgt unmittelbar an die Kindertagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel:

- *25/35/45 Stunden pro Woche multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat.*

Die Auszahlung erfolgt als pauschaler monatlicher Betrag am letzten Werktag eines Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, so erfolgt die Zahlung anteilig nach der Formel:  $\text{Monatstage} / 30 \text{ Tage im Monat} \times \text{Monatspauschale}$

### (7.5) Ausfallzeiten

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson für Urlaub werden bei einer Überschreitung von 27 Arbeitstagen im Jahr in Abzug gebracht.

Ausfallzeiten für Krankheit der Kindertagespflegeperson werden bei einer Überschreitung von 15 Arbeitstagen im Jahr in Abzug gebracht.

Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend.

Die Arbeits-, Urlaubs- und Krankheitstage sind von den Kindertagespflegepersonen anhand des Stundennachweises (Vordruck) monatlich zu dokumentieren und innerhalb einer Woche dem Jugendamt vorzulegen. Der Stundennachweis ist von den Sorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Krankheitstage sind ab dem 2. Tag durch ein ärztliches Attest zu belegen und dem monatlichen Stundennachweis beizufügen. Nicht nachgewiesene Krankheitstage werden rückwirkend von der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.

Fehlt ein Kind krankheitsbedingt mehr als drei Wochen, so ist dies dem Jugendamt umgehend mitzuteilen. In Absprache mit der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten fällt das Jugendamt eine Einzelfallentscheidung im Hinblick auf Platzbelegung und laufende Geldleistung.

#### (7.6) Sozialversicherung

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der anererkennungsfähigen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben. Die entstandenen Kosten sind von der Kindertagespflegeperson am Ende eines Jahres nachzuweisen. Die Beiträge werden rückwirkend erstattet und mit Inkrafttreten des Amtshilfe-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 der Finanzbehörde gemeldet.

- Unfallversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden jährlich erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid der BGW jährlich vorzulegen.
- Beiträge für die Altersvorsorge werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht werden ausschließlich diese Beiträge hälftig erstattet.  
Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderten Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, und zwar längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Anerkannt werden Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
- Beiträge für die Kranken-/Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet.  
Ist die Kindertagespflegeperson privat krankenversichert, wird maximal der Basisbeitrag der privaten Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet.

#### (7.7) Betreuung im Haushalt der Eltern

Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird als laufende Geldleistung ausschließlich die Förderleistung, nicht die Sachleistung bewilligt. Empfänger der laufenden Geldleistung ist nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die Kindertagespflegeperson bzw. die Kinderfrau/der Kindermann. Befindet sich diese Person in einem Anstellungsverhältnis, muss dem Jugendamt eine Abtretungserklärung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber vorgelegt werden, damit die Auszahlung der laufenden Geldleistung an den Arbeitgeber erfolgen kann.

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Für Kindertagespflegepersonen die vor dem 01.01.2018 tätig waren besteht hinsichtlich der Qualifizierungsstufen ein Bestandschutz.